

Umweltausschuss

Protokoll Nr. UA/04/2025

über die öffentliche Sitzung des Umweltausschusses am 09.04.2025,
Ahrensburg, Bürgerverein Ahrensburg von 1874 e. V., Bagatelle 1,
22926 Ahrensburg

Beginn der Sitzung : 19:30 Uhr
Ende der Sitzung : 21:35 Uhr

Anwesend

Vorsitz

Herr Dr. Wulf-Dietrich Köpke

Stadtverordnete/r

Frau Elke Dullweber

Herr Arthur Klaus Korte

Herr Detlef Levenhagen

Herr Christian Schubbert-von Hobe

i. V. f. Herrn Uwe Gaumann

i. V. f. Herrn Marten Koop

i. V. f. Frau Cordelia Koenig

Bürgerliche Mitglieder

Herr Rolf Griesenberg

Herr Julian Wagner

Weitere Stadtverordnete, Beiratsmitglieder

Herr Béla Randschau

Frau Birgit Buschmann

Seniorenbeirat

Verwaltung

Herr Peter Kania

Herr Steffen Pollmann

Herr Jan Richter

Herr Tobias Römer

Frau Nadine Scheel

Frau Stefanie Kubitzka

Behandelte Punkte der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Festsetzung der Tagesordnung
5. Einwände gegen die Niederschrift Nr. 03/2025 vom 12.03.2025
6. Nachfragen der Selbstverwaltung zu Berichten der Verwaltung
7. Berichte/Mitteilungen der Verwaltung
 - 7.1. Berichte gem. § 45 c GO
- keine -
 - 7.2. Sonstige Berichte/Mitteilungen
 - 7.2.1. Vorstellung Herr Tobias Römer
 - 7.2.2. Definition Wald
 - 7.2.3. Pflanzaktion Forst Hagen
 - 7.2.4. Vertretung im Gewässerpflegeverband
 - 7.2.5. Mögliche Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung, die in Ahrensburg bis Ende 2025 umgesetzt werden
 - 7.2.6. Bericht zur WAB Anfrage zur Verpackungssteuer
8. Finanzierung und Umsetzung Mobilitätsstation Gartenholz **2025/039**
9. Mitgliedschaft RAD.SH **2025/035**
10. Berichte Klimaschutzmanagement
11. Änderungsantrag der CDU für die Erstellung einer Grundlagenermittlung durch die Stadtwerke Ahrensburg GmbH bezüglich der zukünftigen Nutzung mitteltiefer Geothermie für eine Nahwärmeversorgung von Vorrang- und Prüfgebieten in Ahrensburg **AN/038/2025**
12. Anfrage der FDP-Fraktion an den UA zur Eindämmung der Nutria-Population in Ahrensburg **AF/2025/009**
13. Anfragen, Anregungen, Hinweise
 - 13.1. Spielangebote für 13 - 18 Jährige in Ahrensburg

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Umweltausschusses ist gegeben. Die Einladung zur Sitzung erfolgte form- und fristgerecht.

3. Einwohnerfragestunde

Herr **Fleischer** möchte von der Verwaltung wissen, ob die Bäume in der Hamburger Straße gewässert werden. Die Bäume würden sehr vertrocknet aussehen.

Die Verwaltung erklärt, dass es sich hier um eine sehr spezielle Wässerungsmethode handelt und die Bäume selbstverständlich gewässert werden.

Zudem möchte Herr Fleischer wissen, warum in der letzten Sitzung des Umweltausschusses das Thema S4 nicht öffentlich behandelt wurde.

Der Vorsitzende erklärt, dass über rechtliche Themen und Grundstücksangelegenheiten gesprochen wurde, die vorerst abgestimmt werden müssen, bevor diese öffentlich in Ausschusssitzungen thematisiert werden können. In Zukunft werde aber wieder regelmäßig im Ausschuss über den Stand des S4-Projektes berichtet werden.

Des Weiteren meldet sich Herr **Petersen** zu Wort. Er stellt der Verwaltung mehrere Fragen zu den Themen Straßenreinigung, Papierkörbe, Müllcontainer und Fuß- und Radwegen in Ahrensburg. Seine Fragen werden dem Protokoll als **Anlage** beigefügt.

Die Verwaltung wird die zahlreichen Fragen schriftlich beantworten.

Frau **Stahlhut** äußert sich aus Sicht einer Tierärztin zum Thema Nachtfahrverbot für Mähroboter. Es gibt das ganze Jahr über die leider die Hilfe der Tierärzte brauchen, da diese durch beispielsweise Mähroboter

verletzt wurden.

Bei Verletzungen durch Mähroboter ist es nicht wie bei Igel, die durch PKWs überfahren werden. Die Igel können mit Verletzungen durch Mähroboter teilweise noch einige Tage überleben, es kommt hier allerdings auf die Intensität der Verletzung ab. Frau Stahlhut reicht während ihres Vortrages Bilder von verletzten Igel rum. Sie findet die Idee eine Kampagne zu starten sehr gut und auch wichtig, allerdings wäre dies bereits im letzten Jahr notwendig gewesen, da der Igel bereits letztes Jahr „Wildtier des Jahres“ war. Es gab bereits von sämtlichen Tierschutzverbänden solche Kampagnen und jeder der sich dafür interessiert hätte, hätte bereits entsprechend handeln können. Frau Stahlhut würde ein solches Nachtfahrverbot befürworten, da es ggf. die Anwohner in Ahrensburg, die sich bisher noch nicht so viel damit beschäftigt haben, auch interessieren könnte und weniger Igel sterben könnten. Sie wird weiter alle möglichen verletzten Igel dokumentieren und kommt im Notfall gerne auch noch einmal wieder in den Umweltausschuss.

Da es keine weiteren Fragen und Anmerkungen gibt, schließt der Vorsitzende die Einwohnerfragestunde und geht zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

4. Festsetzung der Tagesordnung

Herr Levenhagen meldet sich zu Wort und bittet darum, die Anfrage der CDU AF/2024/010 über den Flugverkehr in Ahrensburg in der nächsten Sitzung mit aufzunehmen, da diese in dieser Sitzung vergessen wurde, mit auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Vorsitzende entschuldigt sich für das Versäumnis

Da es keine weiteren Änderungen gibt, lässt der Vorsitzende über die Tagesordnung abstimmen.

**Abstimmungsergebnis: 5 dafür (WAB, SPD, FDP und Grüne)
 2 dagegen (CDU)**

5. Einwände gegen die Niederschrift Nr. 03/2025 vom 12.03.2025

Herr Randschau teilt mit, dass es online zwei verschiedene Varianten der Niederschrift gibt. Dies soll die Verwaltung bitte noch einmal geprüft und angepasst werden.

Zudem fehlen laut Herr Randschau zwei Berichte zum nicht öffentlichen Teil –

Bericht S4. Diese sollen durch die Verwaltung nachgereicht werden.

Beiden Punkten stimmt die Verwaltung zu und prüft diese.

Weitere Einwendungen bestehen nicht, somit gilt das Protokoll Nr. 03/2025 als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Alle dafür

6. Nachfragen der Selbstverwaltung zu Berichten der Verwaltung

Der Vorsitzende fragt, ob es bereits neue Informationen zum Thema S4 gibt.

Seit der letzten Sitzung gibt es noch keine neuen Informationen zu diesem Thema, erklärt die Verwaltung.

Frau Dullweber möchte erfahren, ob es neue Informationen zum Thema Schadstoffbehandlung auf dem Prinovis Gelände gibt.

Die Verwaltung erklärt, dass Informationen kommen werden. Allerdings haben die Unterlagen über 1.000 Seiten, sodass erst einmal geklärt werden muss, wie man diese vollständig übermitteln kann. Sofern dies geklärt ist, werden die Unterlagen an die Ausschussmitglieder gesendet.

Der Vorsitzende hat außerdem festgestellt, dass viele Bäume auf dem Panattoni Gelände gefällt wurden. Er möchte wissen, ob die genehmigt wurden und ob es im Anschluss auch Ersatz gibt.

Die Verwaltung klärt auf, dass es hierzu einen Fällantrag und im Anschluss eine ausführliche Prüfung gab. Die Bäume durften aufgrund der Abrissarbeiten und der darauffolgenden Neubauten gefällt werden. Ersatzbäume werden in der Planung des gesamten Geländes mitberücksichtigt.

7. Berichte/Mitteilungen der Verwaltung

7.1. Berichte gem. § 45 c GO - k e i n e -

— *keine* —

7.2. Sonstige Berichte/Mitteilungen

7.2.1. Vorstellung Herr Tobias Römer

Herr Tobias Römer stellt sich als neuer Fachbereichsleiter für Bau- und Stadtplanung und Umwelt. Er ist der Nachfolger von Herrn Kania und seit dem 01.04.2025 in der Verwaltung der Stadt Ahrensburg tätig. Herr Römer freut sich auf eine gute Zusammenarbeit und hofft, viele Themen voran zu bringen.

7.2.2. Definition Wald

Die Verwaltung erklärt dem Ausschuss die Definition eines Waldes.

Wald (§ 2 LWaldG)

Wald ist **jede** mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche.

Als Wald gelten auch

1. kahl geschlagene oder durch Brand oder Naturereignisse entstandene Waldkahlfächen und verlichtete Grundflächen,
2. Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen, Waldwiesen, Waldeinteilungstreifen sowie mit dem Wald verbundene Wildäsungsflächen und Sicherungstreifen,
3. im und am Wald gelegene Knicks,
4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze, Liegewiesen und Anlagen naturnaher Kindertageseinrichtungen, die der naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern dienen,
5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern und solange diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften,
6. gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 LWaldG für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehene, als Ersatzaufforstung zugelassene Flächen

Wald sind nicht

1. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
2. Baumschulen,
3. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
4. Schnellwuchsplantagen sowie
5. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe, ausgenommen Friedhöfe, auf denen die Waldfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erhalten bleiben.

6.

Begriffserklärungen:

- Waldgehölze im Sinne des LWaldG sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand.
- Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen ohne Rücksicht auf Verteilung und Art der Entstehung.
- Standortheimisch ist eine Baumart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand.
- **Kleinere Flächen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG: „Eine kleinere Fläche ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn die Fläche eine Größe von 2.000 m² überschreitet (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2015 – 2 A 205/14, Seite 15, n. v.). Anhaltspunkt ist hierfür etwa die amtliche Begründung zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift des Bundeswaldgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG), wonach der Bundesgesetzgeber davon ausgeht, dass Flächen über 0,2 ha Größe keine kleineren Flächen mehr sind (vgl. hierzu Düsing/Martinez/Lückemeier, 1. Aufl. 2016, BWaldG § 2 Rn. 7). Die für das Waldrecht grundsätzlich zuständige 1. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts geht davon aus, dass eine kleinere Fläche in dem vorgenannten Sinne bis zu einer Größe von ca. 700 m² angenommen werden kann (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 19. Juli 2005 – 1 A 55/04, n. v.; vgl. auch Oberverwaltungsgericht SH, Beschluss vom 30. August 2010 – 1 LA 44/10 zur Heranziehung einer Kommentierung, die auf eine Obergrenze von 750 m² abstellt).“¹

Für eine forstbehördliche Feststellung einer Waldfläche ist die Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (Baumartenzusammensetzung, Flächengröße, Flächenbeschaffenheit usw.) ausschlaggebend; dabei ist es unerheblich, wie die Bestockung der Fläche mit Forstpflanzen entstanden ist. Eine Fläche kann zum Beispiel in der Vergangenheit eine gehölzbestockte Gartenfläche gewesen sein, aber, da sie längere Zeit nicht mehr entsprechend eines Gartens gepflegt und unterhalten worden ist, als Wald eingestuft werden. Die Existenz eines Waldes nach dem LWaldG/ die Waldeigenschaft ist unabhängig von Eintragungen im Grundbuch, Darstellungen im Liegenschaftskataster, in Landschaftsplänen oder Flächennutzungsplänen, Festsetzungen in Bebauungsplänen etc.

¹ Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 10.07.2020 - 8 A 836/17, Fundstelle openJur 2020, 78851

Wald und Baugenehmigungen (§ 24 LWaldG i. V. m. § 72 Abs. 1 LBO und § 29 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB)

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldbränden für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29

des BauGB² in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen³.

Dies gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung (LBO) sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden. Der Begriff „Gebäude“ ist in § 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 LBO definiert. Die Definition gilt auch für das LWaldG⁴. Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Carports, Garagen, Schuppen sind somit zum Beispiel Gebäude, die im Waldabstand unzulässig sind. Bestehende, in der Vergangenheit baurechtlich genehmigte Gebäude und/oder bauliche Anlagen unterliegen dem baurechtlichen Bestandsschutz.

Der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG ist eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die einem Bauvorhaben im Sinne von § 72 Abs. 1 LBO entgegenstehen kann. Diese Vorschrift bleibt gemäß § 29 Abs. 2 BauGB von den §§ 30 bis 37 BauGB unberührt. Ob der Wald „rechtswidrig“ an ein Grundstück herangerückt ist und ob die betroffene Person möglicherweise eine Beseitigung des Waldes erfolgreich veranlassen könnte, ist unerheblich. Um zu gewährleisten, dass die in § 24 Abs. 1 Satz 1 LWaldG genannten Schutzzwecke der Vorschrift nicht verletzt werden, darf die Baugenehmigung erst dann erteilt werden, wenn feststeht, dass der erforderliche Waldabstand auch tatsächlich eingehalten wird.⁵

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Waldabstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung, die mit dem Waldabstand verhindert werden soll, nicht zu befürchten ist. Eine Unterschreitung des Waldabstands zugunsten von baulichen Anlagen waldpädagogischer Einrichtungen kann bereits zugelassen werden, wenn diese nicht durch Windwurf oder Waldbrand gefährdet werden und von ihnen keine Waldbrandgefahr ausgeht.

Waldumwandlung (§ 9 LWaldG)

Gemäß § 9 LWaldG darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Forstbehörde entscheidet über die Zulassung des mit der Umwandlung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

² Grob gesagt: Bauvorhaben

³ Vgl. auch im Folgenden § 24 Abs. 1 LWaldG.

⁴ <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl15/drucks/3200/drucksache-15-3262.pdf>, abgerufen am 26.04.2023.

⁵ Vgl. OVG Schleswig (1. Senat), Beschluss vom 17.02.2010 - 1 LA 3/10

Die Umwandlung von Wald, der auf natürliche Weise auf Flächen entstanden

ist, für die zuvor aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgesetzt worden ist, bedarf bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Festsetzung keiner Genehmigung.

Zehn Jahre nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans darf eine Fläche also noch der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsart zugeführt werden. Auch die Umwandlung von Wald in denkmalgeschützten historischen Garten-, Park- und Friedhofsanlagen bedarf keiner Genehmigung; die waldbesitzende Person hat die Umwandlung der zuständigen Forstbehörde vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung

1. Naturwald beeinträchtigen würde,
2. benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder
3. der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemäß dem Erlass des MELUND⁶ muss ein besonderes, über das allgemeine wirtschaftliche Interesse hinausgehendes Interesse an der Waldumwandlung bestehen. Es müsse ein Sachzwang zur Waldumwandlung vorliegen, was in der Regel nur dann anzunehmen sei, wenn die Versagung der Waldumwandlung die wirtschaftliche Existenz des*der Waldbesitzers*in bedrohen würde⁷.

Wird die Umwandlung genehmigt, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung), es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas Anderes.

⁶ Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) „Genehmigungen von Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG; Interessenabwägung“ vom 10.01.2018.

⁷ Der Erlass a. a. O. zitiert dabei vergleichend das Urteil des OVG Münster, Beschluss vom 26.09.2007, Az.: 20 A 3343/06 sowie Endres, Kommentar zum BWaldG, § 9 Rn. 24 m.

7.2.3. Pflanzaktion Forst Hagen

Die Verwaltung berichtet über die Pflanzaktionen im Forst Hagen im Januar 2025. 414 Schüler*innen aus fünf Hamburger und Ahrensburger Schulen haben insgesamt 1.000 Bäume gepflanzt. Das ZDF (Sendung LOGO) hat berichtet. Es besteht ein Interesse an einer Fortsetzung im kommenden Winter.

7.2.4. Vertretung im Gewässerpflegeverband

Die Verwaltung berichtet, dass Herr Richter die Stadt Ahrensburg im Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau (GVP) seit vielen Jahren vertritt. Eine neue Wahlperiode beginnt im Herbst für fünf Jahre, von denen Herr Richter jedoch nur noch drei Jahre wahrnehmen kann. Der GPV ist informiert, wahrscheinlich wird Herr Hauke Schmidt dann übernehmen.

7.2.5. Mögliche Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung, die in Ahrensburg bis Ende 2025 umgesetzt werden

Im Oktober 2024 wurde die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung für die Stadt Ahrensburg beschlossen. Darin ist ein umfangreicher Maßnahmenkatalog zur Lärminderung enthalten.

Mehrere Maßnahmen auf übergeordneter Ebene sind als Daueraufgaben angelegt, die schrittweise über Teilmaßnahmen bearbeitet werden. Hierzu zählen etwa Radverkehrsförderung und Ausbau des ÖPNV.

Mehrere Maßnahmen beziehen sich auf die Prüfung von möglichen Geschwindigkeitsreduzierungen, in der Regel auf Tempo 30. Hierzu sei angemerkt, dass während der Erarbeitung der Lärmaktionsplanung große Erwartungen in eine StVO-Reform gesetzt wurden, die neue Anordnungsvoraussetzungen mit sich gebracht hätte. Die Reform wurde mittlerweile lediglich in abgeschwächter Form beschlossen. Am 21.03.2025 trat die entsprechende Verwaltungsvorschrift in Kraft.

Insgesamt ergeben sich bei der Anordnungsmöglichkeit von Tempo 30 entsprechend weiterhin hohe Hürden. Dennoch erscheint die punktuelle Umsetzung von einzelnen Prüffällen dennoch möglich.

Die tabellarische Auflistung von Einzelmaßnahmen, welche dem Protokoll als **Anlage** beigelegt wird, ist nicht abschließend.

7.2.6. Bericht zur WAB Anfrage zur Verpackungssteuer

Frau Kubitzka berichtet, dass Sie in 2023 und 2024 bereits bei den Kommunalwerkstätten vor Ort war. Frau Blossey war in diesem Jahr vor Ort. Bevor aber ausführlich in den Ausschüssen berichtet werden kann, ist laut Bürgermeister eine weitere interne Abstimmung notwendig. Daher kann ein genauer Bericht erst in der nächsten Sitzung erfolgen.

2025/039

8. Finanzierung und Umsetzung Mobilitätsstation Gartenholz

Nachdem Herr Pollmann noch einmal erklärt hat, worum es in der Vorlage geht, folgt daraufhin eine kurze Diskussionsrunde. Die Ausschussmitglieder stimmen vorwiegend nicht zu, da eine Förderung von rund 75 % nicht sicher sei und die aktuell angespannte Haushaltslage nicht dafür spricht. Nach Abstimmung soll die Verwaltung eine kostengünstigere Variante in der nächsten Sitzung vorstellen.

Der Vorsitzende liest den Beschlussvorschlag vor:

1. Die Mobilitätsstation wird als Pilotprojekt am Bahnhof Gartenholz gemäß der erarbeiteten Planung umgesetzt.
2. Der Sperrvermerk für das Projekt 810 (PSK 56100/0900002) über Investitionsmittel i. H. v. 308.000 € wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: **2 dafür (Grüne)**
 5 dagegen (WAB, CDU, SPD, FDP)

2025/035

9. Mitgliedschaft RAD.SH

Nach einer kurzen Diskussionsrunde der Ausschussmitglieder soll Herr Pollmann eine genauere Erläuterung der Mitgliedschaft ausarbeiten, aus der hervorgeht, durch welche Vorteile eine Mitgliedschaft für 2.000 €/Jahr gerechtfertigt ist. Bis diese Informationen erfolgen wird dieser

Tagesordnungspunkt vertagen und in den Fraktionen nochmals beraten.

10. Berichte Klimaschutzmanagement

1. Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG)

das überarbeitete EWKG trat am 29.03.2025 in Kraft. Es ist hier abrufbar:

[Verkündungsportal Schleswig-Holstein - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein](#) (unter „Neueste Veröffentlichungen“).

Zeitnah sollen dazu noch FAQs auf die Website vom MEKUN platziert werden.

Wichtigste Änderungen für Kommunen und in Ahrensburg relevant:

- Digitale jährliche Berichtspflicht öffentlicher Stellen des Landes und der Kommunen über Endenergieverbräuche an das Land
- Einsparverpflichtung der öffentlichen Einrichtungen bei Gesamtendenergieverbräuchen von jährlich 1,9 % ab 01.01.2025 werden später eingeführt (wegen unklarer Rechtslage beim Bund).
- Den Kommunen kommt im Rahmen der Energiewende eine Vorbildfunktion zu.
- **Berücksichtigungsgebot:** die Kommunen müssen bei Planungen und Entscheidungen die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes berücksichtigen.
- PV-Pflicht auf Parkplätzen: Bei Neubau oder grundlegender Sanierung eines Parkplatzes künftig PV-Pflicht ab 70 Stellplätzen. Andere Erfüllungsoptionen sind möglich.
- PV-Pflicht bei Gebäuden entsteht:
 - bei Neubau von Gebäuden und
 - bei Renovierung von min. 10 % der Dachfläche von Nichtwohngebäuden
 - auch hier sind andere Erfüllungsoptionen möglich.

Eine Präsentation des MEKUN mit der Zusammenfassung der wesentlichen Punkte wird als **Anlage** beigefügt.

2. Machbarkeit des klimaneutralen (Wohnungs-)Baus

Bei der Info-Veranstaltung des Kreises zur Umsetzung der KWP am 05.03.2025 wurde die Machbarkeitsstudie „Klimaneutraler Wohnungsbau in Schleswig Holstein“ vorgestellt. Die Studie wurde durch Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. im Auftrag des Landes durchgeführt. Sie weist darauf hin, dass Wärmedämmung in moderater Form reicht, um Wärmepumpen effizient zu betreiben. Vorzeitige und stärkere Dämmungen bringen wenig Effizienz-Gewinn, aber deutlich höhere Kosten

und vor allem deutlich höhere graue Emissionen. Um die Klimaziele erreichen zu können, soll daher nur maßvoll saniert bzw. gedämmt werden und dagegen die Umrüstung auf erneuerbare Wärmeversorgung forciert werden.

Erkenntnisse & Forderungen im Einzelnen:

a) **Konsequente Fokussierung auf eine emissionsfreie Wärmeversorgung**

- der Fokus soll von Energieeffizienz hin zu Emissionsminderungsmaßnahmen verschoben werden
- Maßnahmen mit schneller Wirkung: Betriebsoptimierung und Nutzung von Dachflächen für Solarenergie

b) **Maßvolle Sanierung und Reduzieren grauer Emissionen**

- Sanierung sollte sich an der Lebensdauer der Bauteile und dem tatsächlichen Bedarf orientieren. Diese Vorgehensweise reduziert graue Emissionen und vermeidet unnötige Kosten, die durch extreme Effizienzmaßnahmen entstehen.
- Sekundärmaterialien müssen bevorzugt zum Einsatz kommen
- die bisherige Fokussierung auf die Effizienz der Gebäudehülle in Form von Wärmedämmverbundsystemen führt zu einem hohen Abfallaufkommen und entspricht nicht dem Gedanken einer Kreislaufwirtschaft

1. **Effizienter Einsatz von Wärmepumpen bei moderater Sanierung**

- moderne Wärmepumpen können heute auch unsanierte oder moderat sanierte Gebäude beheizen
- eine Dämmung über den GEG-Mindeststandard hinaus bringt hinsichtlich der Effizienz der Wärmepumpe kaum zusätzliche Vorteile
- umfassende Sanierungen nur dann vorgenommen werden, wenn sie ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind
- moderne Heizungssteuerung senkt den Energieverbrauch deutlich und ist unverzichtbar.

Fazit und Empfehlungen:

Priorisierung von älteren Baualtersklassen & schlechten energetischen Ausgangszuständen mit großem Hüllflächenanteil. Vorfällige Sanierungen vermeiden.

Umstellung auf fossilfreie Energieträger sowie ambitionierte Dekarbonisierung der Fernwärme entscheidend zur Erreichung der Klimaziele.

Bei fossilfreier Energieversorgung: moderate Sanierungstiefen aufgrund der großen Relevanz der grauen Emissionen bevorzugen. Bei fossilen Energieträgern: Steigerung der Sanierungstiefe.

Gewährleistung der Kreislauffähigkeit der Materialien durch sortenreine Trennbarkeit der Konstruktion, Langlebigkeit sowie Schadstofffreiheit. Bevorzugung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen.

3. **Stand PV-Anlagen**

Selma-Lagerlöf-Schule:

Die Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage (zwei Wärmepumpen) ist für Mai 2025 geplant. Die ergänzende PV-Anlage mit 99 kWp soll auf dem Nord- & Südflügel installiert werden. Allerdings wurde aufgrund des Alters des Daches dringend

empfohlen, vorab die Dachhaut zu ertüchtigen. Unter Voraussetzung der Mittelbereitstellung für die Ertüchtigung könnte die PV-Anlage in den Sommerferien installiert werden.

Grundschule Am Schloss:

Auf dem Erweiterungsbau wird voraussichtlich im April 2025 eine Anlage mit 59 kWp installiert. Damit wird ein durchschnittlicher Eigenverbrauch von 80 % erreicht.

Grundschule Am Aalfang:

Der Altbau wurde zwar als statisch geeignet geprüft. Allerdings besteht vorab Sanierungsbedarf. Stattdessen wird geprüft, ob Kita Erlenhof und/oder Kita Stadtwerke eine PV-Anlage bekommen können.

4. Maßnahmen

Der Kooperationsvertrag mit der Verbraucherzentrale S-H zur Übernahme des Eigenanteils für 50 aufsuchende Beratungen durch die Stadt ist aktuell in der Unterzeichnung. Start der Kampagne ist für Mai geplant.

Die Kampagne „Energiekarawane“ mit Fokus auf ein Quartier ist beauftragt. Die Vorbereitung startet Ende April. Die öffentlichkeitswirksame Phase der Kampagne startet Mitte/Ende September.

Im April fanden zwei Info-Termine für Unternehmen zu den Ergebnissen & Maßnahmen der KWP sowie den Angeboten der Stadtwerke statt: Beim Unternehmensfrühstück der Wirtschaftsförderung sowie vertieft im Nachhaltigkeitskreis der Ahrensburger Unternehmen.

5. Stand Vorreiterkonzept

Mit folgendem Entwurf für die Leitlinien des Konzepts arbeitet das Team aktuell weiter:

- *Die Verwaltung als Vorbild etablieren (V)*
- *Die Stadtentwicklung nachhaltig gestalten (S)*
- *Erneuerbare Energien und Energieeffizienz fördern (E)*
- *Nachhaltige Mobilität vorantreiben (M)*
- *Bewusstsein schaffen und Bildung stärken (B)*

In den ersten Workshops zu den Liegenschaften, der Stadtplanung und den Mobilitätsthemen wurden Potenziale analysiert und Maßnahmenideen besprochen. Im nächsten Schritt folgt die Weiterentwicklung der Maßnahmen in den Arbeitsgruppen der Verwaltung bis Ende Mai.

AN/038/2025

11. Änderungsantrag der CDU für die Erstellung einer Grundlagenermittlung durch die Stadtwerke Ahrensburg GmbH bezüglich der zukünftigen Nutzung mitteltiefer Geothermie für eine Nahwärmeversorgung von Vorrang- und Prüfgebieten in Ahrensburg

Herr Levenhagen merkt an, dass unter 1. und in der Begründung das Datum falsch ist. Es müsste 04.10.2024 statt 14.10.2024 heißen.

Nach der Änderung des Datums lässt der Vorsitzende über den Änderungsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Alle dafür

AF/2025/009

12. Anfrage der FDP-Fraktion an den UA zur Eindämmung der Nutria-Population in Ahrensburg

Herr Richter teilt dem Ausschuss mit, dass Nutrias in S.-H. jagdbares Wild. Jagen darf jedoch nur der Jagdausübungsberechtigte innerhalb des Jagdreviers. Bebaute Grundstücke sind befriedete Bezirke - ohne Jagdausrüstung. Hier kann nur mit Ausnahmegenehmigung der Jagdbehörde bei triftigem Grund (Fraß- und Grabeschäden) mit Fallen gejagt werden. Ein Kundigkeitsnachweis für die Fallenjagd muss in so einem Fall vorhanden sein. Dazu erklärt Herr Richter, dass der Jagdpächter in Ahrensburg keine Nutria-Bejagung durchführt.

Nach einer Diskussionsrunde soll die Jägerschaft für eine der nächsten Sitzungen eingeladen werden, um über die Nutria-Population nochmals zu sprechen.

Da es keine weiteren Anmerkungen mehr gibt, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

13. Anfragen, Anregungen, Hinweise

13.1. Spielangebote für 13 - 18 Jährige in Ahrensburg

Der Kinder- und Jugendbeirat (KiJuB) hatte sich an Herrn Köpke bzgl. Spielangebote für 13- bis 18-Jährige gewandt. Laut dem KiJuB stehen aktuell

zu wenig Spielangebote für die Jugendlichen in Ahrensburg zur Verfügung.

Herr Richter teilt mit, dass dies auch bereits in der Verwaltung angekommen ist und für die kommenden Spielplätze bereits Spielgeräte für Ältere bekommen sollen.

Da es keine weiteren Anmerkungen gibt, schließt der Vorsitzende die Sitzung **um 21:35 Uhr.**

gez. Dr. Wulf-Dietrich Köpke
Vorsitzende/r

gez. Nadine Scheel
Protokollführer/in